

Satzung über die
Kunstkommission der Stadt Flensburg

in der Fassung nach der Änderung der Satzung
mit Beschluss der Ratsversammlung am 06.06.2008

Nach § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1996, S. 33 und 321) wird nach Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 18.03.1999 folgende Satzung für eine Kunstkommission der Stadt Flensburg erlassen:

§ 1

Die Kunstkommission der Stadt Flensburg fördert und trifft entsprechende Entscheidungen über sämtliche Vorhaben von "Kunst im öffentlichen Raum", unabhängig davon, ob eine Finanzierung aus Mitteln der Stadt oder durch Dritte erfolgt.
Die Kunstkommission entspricht - angepasst an die dezentralen Zuständigkeiten aufgrund der Verwaltungsreform - dem Entscheidungsgremium der "Stiftung bildende Kunst der Stadt Flensburg".

§ 2

Ziel der Kunstkommission ist die Förderung der Kunst im öffentlichen Raum, die Ausprägung der urbanen Identität Flensburgs und die Eigenart seiner Stadtteile.

§ 3

Aufgaben im Rahmen von "Kunst im öffentlichen Raum" werden von bildenden Künstlerinnen und Künstlern erfüllt. Zu den Leistungen der Künstlerinnen und Künstlern gehören Werkprojekte und -objekte für Straßen, Plätze, Grünanlagen und Hochbauten, sowie Planungsbeiträge, die auf die Einbeziehung bildender Kunst in diese Baumaßnahmen ausgerichtet sind.

§ 4

Mitglieder der Kunstkommission sind:

- die/ der Stadtpräsident/in
- die/ der Oberbürgermeister/in
- die/ der Fachbereichsleiter/in Kultur sowie Planung und Umwelt
- die/ der Museumsdirektor/in
- die/ der Leiter/in des Kulturbüros
- jeweils ein/e Vertreter/in der in der Ratsversammlung vertretenen Fraktionen
- ein/e Vertreter/in der Kunstkommission des Landes "Kunst im öffentlichen Raum"
- ein/e Vertreter/in des Bundesverbandes Bildender Künstler, Landesverband Schleswig-Holstein
- die/ der Vorsitzende des Gestaltungsbeirats
- die/ der Leiter/in der Kommunalen Immobilien der Stadt Flensburg bzw. der für die städtischen Immobilien zuständigen Organisation

§ 5

Die Kunstkommission kann zu ihren Beratungen weitere Personen z. B, als Gutachter oder als Sachverständige hinzuziehen.

§ 6

Vorsitzende/r ist die/der Stadtpräsident/in oder Stellvertreter/in, die/ der zu den Sitzungen nach Bedarf einlädt.

§ 7

Die Kunstkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Die Kunstkommission entscheidet im Einzelnen über

das Verfahren, nachdem der oder die zu beauftragenden Künstler/innen ermittelt werden (offene oder beschränkte Ausschreibung, freihändige Vergabe). Die Mittelgrenze für eine freihändige Vergabe liegt bei 20.000 DM/ 10.225,84 Euro.

die Auswahl des auszuführenden Projektes bei Wettbewerben.

die Auswahl der Künstler/innen bei freihändiger Vergabe und beschränkter Ausschreibung sowie die Auswahl des Objektes bei Ankäufen von Kunstwerken.

Projekte, die von Dritten zur Ausführung im öffentlichen Raum an die Stadt Flensburg herangetragen werden.

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 08.04.1999 L. S.

gez.

Olaf Cord Dielewicz

Oberbürgermeister